



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Aktion A1 - ESF-Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“

Herleitung der pauschalen Ausbildungsvergütung

Rechtliche Grundlage

Gem. Art. 14 (4) der VO EU 1304/2013 ist die Benutzung von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen zwingend bei geringfügigen ESF-Vorhaben. Geringfügige Vorhaben sind „Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung, für die die öffentliche Unterstützung nicht über 50.000 € liegen darf“ (Nr. 1.5 der Leitlinien zu vereinfachten Kostenoperationen). errechnet auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Art. 67 (1) Absatz b) der VO 1303/2013.

Beschreibung der Pauschale

Für die ESF-Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ wird ab dem Jahr 2015 die zuwendungsfähige monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung als Pauschalbetrag festgesetzt. Zuwendungsfähige Ausgaben und Gesamtausgaben des Projekts sind jeweils die Summe der pauschalen Ausbildungsvergütung für die Dauer des Bewilligungszeitraums.

Herleitung der Pauschale

Die vom ZBFS im ESF-Förderzeitraum 2007-2013 auf der Basis von rd. 3000 Förderfällen ermittelte durchschnittliche Ausbildungsvergütung der Jahre 2008 bis 2010 wurde mit den vom BiBB bundesweit erhobenen und veröffentlichten durchschnittlichen tariflichen monatlichen Brutto-Ausbildungsvergütungen verglichen. Der Vergleich zeigte, dass die in den Jahren 2008 bis 2010 in den ESF-Förderfällen gezahlten Ausbildungsvergütungen dem bundesweiten Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) entsprochen hatte.

Begründung

Die Berechnungsmethode ist fair, ausgewogen und überprüfbar.

Umsetzung

Für die neue Förderperiode wird ab Förderbeginn (August 2015) als monatliche pauschale Brutto-Ausbildungsvergütung die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) für das Jahr 2014 in Höhe von 669 Euro festgesetzt und fließt in dieser Höhe in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Gesamtausgaben ein.

Die Höhe des Pauschalbetrags wird zur Mitte des Förderzeitraums im Jahr 2018 überprüft und ggf. angepasst.

Anpassung der pauschalen zuwendungsfähigen Ausbildungsvergütung bei der Förderung von Teilzeitausbildungsverhältnissen:

Zur Höhe der Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung gibt es keine spezielle Regelung.

- Rechtlich zulässig ist sowohl eine angemessene, - nicht automatisch arbeitszeitbezogene - Reduzierung der Ausbildungsvergütung als auch die Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung (vergl. hierzu RdS des BMI vom 13.04.2015).

Statistische Zahlen über die zeitlichen Reduzierungsanteile bei Teilzeitberufsausbildung liegen nicht vor.

- Sowohl der BiBB-Hauptausschuss als auch die Bundesagentur für Arbeit (Brochure „Chancen bieten-Teilzeitberufsausbildung ermöglichen“) setzen für eine Teilzeitberufsausbildung eine Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden voraus (bei einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden entspricht dies 62,50 %).
- Unter Berücksichtigung, dass auch bei Teilzeitberufsausbildung die Zeiten der Berufsschule voll zu leisten sind sowie der für eine gelingende Ausbildung notwendige

gen Mindest-Präsenzzeit im Ausbildungsbetrieb, wird in der Regel höchstens bis zu 30 Wochenstunden (75%) reduziert.

- Bei der in der Praxis möglichen Reduzierungsspanne zwischen einer und maximal 15 Wochenstunden (bei einer 40 Std-Woche: reduzierte Arbeitszeit dann zwischen 39 und 25 Wochenstunden) liegt das statistische Mittel bei sieben Wochenstunden.
- Die Reduzierung um sieben Wochenstunden entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 33 Wochenstunden, d.h. 82,50%.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte erscheint es angemessen, die pauschale Ausbildungsvergütung bei der Förderung von Teilzeitausbildungsverhältnissen auf 80% zu reduzieren und demgemäß die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesen Förderfällen mit 535 Euro festzusetzen.